

Ordnung zur Änderung der
Rahmenstudienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln
für die Unterrichtsfächer
Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
sowie für die Unterrichtsfächer
Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Niederländisch, Spanisch
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
sowie für die Unterrichtsfächer
Französisch und Niederländisch
mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
(Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)
vom 6. November 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW S. 119), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Artikel I

Die Rahmenstudienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Niederländisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs sowie für die Unterrichtsfächer Französisch und Niederländisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) vom 29. Oktober 2004 (Amtliche Mitteilungen 61/2004 vom 30. November 2004) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird vor die Worte „Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs“ das Wort „Niederländisch,“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt:

Bei Eintritt in das Studium gilt die jeweils aktuellste Fassung der Anhänge.
3. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „Katholische Religionslehre,“ das Wort „Niederländisch,“ eingefügt.
4. § 11 Abs. 4 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre setzt das Lateinum und Grundkenntnisse in Griechisch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

voraus. Kenntnisse in Hebräisch sind erwünscht. Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre setzt Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen CEF für das Lehramt an Berufskollegs voraus, Kenntnisse in Latein und Griechisch sind erwünscht.

5. § 11 Abs. 5 werden die Worte „Kleines Latinum,“ gestrichen.
6. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Fachprüfungen werden im Anschluss an Module studienbegleitend abgelegt. Um sich zu einer Fachprüfung anmelden zu können, muss das Modul, an das die Fachprüfung gekoppelt ist, erfolgreich abgeschlossen worden sein und die modulbezogenen Zulassungsvoraussetzungen für das entsprechende Modul müssen erfüllt werden. An welche Module sich Fachprüfungen anschließen können oder müssen beziehungsweise im Anschluss an welche Module keine Fachprüfungen stattfinden können, regeln die fächerspezifischen Bestimmungen. Für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen gelten die §§ 34 Abs. 2 (Grund-, Haupt- und Realschulen), 36 Abs. 2 (Gymnasien und Gesamtschulen) und 38 Abs. 2 (Berufskollegs) LPO. Gemäß § 34 Abs. 2 spricht das Staatliche Prüfungsamt die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen erst dann aus, wenn für die jeweilige Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis erbracht worden ist. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft. Gemäß § 36 Abs. 2 spricht das Staatliche Prüfungsamt die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen erst dann aus, wenn in Erziehungswissenschaft und in den Fachdidaktiken die jeweiligen Leistungsnachweise und in den Fachwissenschaften jeweils zwei Leistungsnachweise erbracht worden sind. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft. Gemäß § 38 Abs. 2 spricht das Staatliche Prüfungsamt die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen erst dann aus, wenn in Erziehungswissenschaft, in Berufspädagogik und in der Fachdidaktik die jeweiligen Leistungsnachweise und in den Fachwissenschaften oder in den beruflichen Fachrichtungen jeweils zwei Leistungsnachweise erbracht worden sind. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft.
7. Anhang A1 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A1.
8. Anhang A3 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A3.
9. Anhang A6 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A6.
10. Anhang A10 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A10.
11. Anhang A12 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A12.

12. Anhang A13 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A13.

13. Anhang A14 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang A14.

Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Die Regelungen nach Artikel I werden auf alle Studierenden angewandt, die zum Wintersemester 2005/06 oder später erstmals für eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Niederländisch, Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs oder für die Unterrichtsfächer Französisch und Niederländisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.
- (3) Die Regelungen nach Artikel I werden auf alle Studierenden angewandt, die für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind oder zum Wintersemester 2005/06 oder später erstmals eingeschrieben oder zugelassen werden.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 25. Mai 2005 und vom 6. Juli 2005 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 20. Juli 2005 und Beschluss des Rektorats vom 3. August 2005 sowie der Herstellung des Einvernehmens mit den Vertretern der Kirchen vom 11. Mai 2006.

Köln, den 6. November 2006

Der Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Hans-Peter Ullmann